

Satzung über Gebühren

für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

vom 09.05.2005, in Kraft getreten am 01.06.2005.

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, so weit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. bei allen übrigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatzberechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

§ 6**Härtefälle**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dieser Gebührensatzung gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Unabhängig davon kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.1974, in Kraft getreten am 13. Oktober 1974, zuletzt geändert durch VI. Änderungssatzung vom 19. November 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, in Verbindung mit Magistratsbeschluss vom 23. Februar 2004, in Kraft getreten am 1. März 2004, außer Kraft.

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

 Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach

1. Personalgebühr

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je ehrenamtliche Einsatzkraft | 30,00 €/Std. |
| 1.2 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je hauptamtliche Einsatzkraft (Feuerwehrgerätewart) | 33,50 €/Std. |

Der Magistrat wird ermächtigt, die Stundensätze der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzkräfte (Gerätewarte) - unter Berücksichtigung der jährlich ermittelten Lohnkosten je Leistungsstunde zuzüglich der Tariferhöhungen - anzupassen.

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1.3 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | 10,00 €/Std. |
| 1.4 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten | 3,00 €/Person |

2. Fahrzeuggebühr

Kommandowagen KdoW	70,00 €/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	90,00 €/Std.
Einsatzleitwagen ELW 2	160,00 €/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00 €/Std.
Gerätewagen-Logistik GW-L 1	100,00 €/Std.
Gerätewagen-Logistik GW-L 2	120,00 €/Std.

Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF	110,00 €/Std.
TSF-W	125,00 €/Std.

Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	130,00 €/Std.
LF 8/6 bzw. LF 10/6	140,00 €/Std.
LF 16/12	160,00 €/Std.

Tanklöschfahrzeuge

TLF 16/25	150,00 €/Std.
-----------	---------------

Großtanklöschfahrzeug

TLF 24/50 bzw. TLF 20/40	180,00 €/Std.
--------------------------	---------------

Drehleiter

DLK 23-12	350,00 €/Std.
-----------	---------------

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

<u>Schlauchwagen</u> SW 2000	150,00 €/Std.
<u>Rüstwagen</u> RW 1	200,00 €/Std.
<u>Gerätewagen - Gefahrgut</u> GW-G 2	225,00 €/Std.
<u>Sonstige Fahrzeuge</u> Flutlichtmastfahrzeug FLF	110,00 €/Std.
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S)	225,00 €/Std.
GABC-Erkundungskraftwagen (GABC-ErkKW)	100,00 €/Std.
3. Gebühr für Anhänger und Geräte	
3.1 Anhänger	
Ölsanimat	90,00 €/Std.
Mehrzweckanhänger (MZA 1)	40,00 €/Std.
Mehrzweckanhänger (MZA 2)	50,00 €/Std.
3.2 Geräte	
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 €/Std.
Tragkraftspritze TS 16/8	21,00 €/Std.
Motorkettensäge	11,00 €/Std.
Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00 €/Std.
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00 €/Std.
Stromerzeuger 7,5 KVA	34,00 €/Std.
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 €/Std.
Stromerzeuger 13,0 KVA	40,00 €/Std.
Beleuchtungssatz	13,00 €/Std.
Be- und Entlüftungsgerät	52,00 €/Std.
Überdrucklüfter	52,00 €/Std.
Öl-Wasser-Sauger	11,00 €/Std.
Trennschleifer	11,00 €/Std.
Säbelsäge	11,00 €/Std.
Brennschneidegerät	16,00 €/Std.
Plasmaschneidgerät	16,00 €/Std.
Handscheinwerfer	6,00 €/Std.
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 €/Std.
Auffangbehälter bis 500 l	11,00 €/Std.
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 €/Std.
Ölsperre je 10 m	52,00 €/Std.
	jede weitere Stunde 26,00 €
Luftheber / Hebekissen	13,00 €/Std.
Schnellbaustützen	5,00 €/Std.
Hydraulisches Schneidgerät	31,00 €/Std.
Rettungszyylinder	31,00 €/Std.
Spreizer	31,00 €/Std.
Heißwasserwaschgerät	52,00 €/Std.
Elektrohammer	15,00 €/Std.
Mehrzweckzug	15,00 €/Std.

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 200 l/min	24,00 €/Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	29,00 €/Std.
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 l/min	52,00 €/Std.
Gefahrgutschlauchpumpe	62,00 €/Std.
Mastpumpe	52,00 €/Std.
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	52,00 €/Std.
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00 €/Std.
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00 €/Std.
Wasserstrahlpumpe	11,00 €/Std.

3.4 Strahlrohre

Strahlrohr, allgemein	6,00 €/Tag
Hohlstrahlrohr	10,00 €/Tag

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	6,00 €/Tag
C-Druckschlauch	11,00 €/Tag
B-Druckschlauch	13,00 €/Tag
A-Saugschlauch	8,00 €/Tag

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	13,00 €/Stück
Vulkanisieren	16,00 €/Stück
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	8,00 €/Stück
C-Kupplung	8,00 €/Stück
B-Kupplung	8,00 €/Stück
A-Kupplung	13,00 €/Stück

4. Wasserführende Armaturen und sonstige Geräte

Standrohr mit Schlüssel	11,00 €/Tag
Verteiler	11,00 €/Tag
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,00 €/Tag

4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	8,00 €/Tag
Kübelspritze	6,00 €/Tag
Löschdecke	6,00 €/Tag

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich des Prüfaufwandes in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern

Steckleiterteil	4,00 €/Tag
-----------------	------------

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

Schiebeleiter	21,00 €/Tag
Klappleiter	6,00 €/Tag
Mehrzweckleiter	15,00 €/Tag

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgerät	8,50 €/Stück
Atemschutzmaske	8,50 €/Stück
Lungenautomat	8,50 €/Stück
Maskendose	5,00 €/Stück

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA

Lungenautomat	8,50 €/Stück
Atemschutzmaske	8,50 €/Stück

Atemschutzgerät

Halbjahresprüfung	20,00 €/Stück
Zweijahresprüfung	20,00 €/Stück
Vierjahresprüfung	20,00 €/Stück
Sechsjahresprüfung / Grundüberholung	40,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 2 Ltr. / 300 bar	2,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 4 Ltr. / 200 bar	5,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 6 Ltr. / 300 bar	6,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 10 Ltr. / 200 bar	7,00 €/Stück
Pressluftflaschentrocknung nach TÜH gemäß Herstellerangaben	20,00 €/Stück

Chemikalienschutzanzug (CSA)

Reinigen und Desinfizieren	31,00 €/Stück
Jahresprüfung	20,00 €/Stück

5.3 Gebühren für die Benutzung der AtemschutzübungsanlageStreckendurchgang

Die Kosten für den Streckendurchgang je Teilnehmer werden durch den Landkreis über eine Pauschale abgerechnet.

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

Leihgerät

Die Kosten für die Nutzung eines Leihgerätes werden analog der Kostenerstattung des Landkreises für die Nutzung der Geräte beim Atemschutzlehrgang berechnet.

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

Tragkraftspritze TS 8/8	8,00 €/Tag
Atemschutzgerät	8,00 €/Tag
Fahrzeugfunkanlage	6,00 €/Tag
Handfunksprechgerät	4,00 €/Tag

7. Prüfen**7.1 Reinigen und Imprägnieren der persönlichen Ausrüstung**

Feuerschutzjacke	7,00 €/Stück
Feuerschutzhose	7,00 €/Stück
Feuerschutzhandschuhe	1,00 €/Paar
Feuerwehرداریjacke	4,00 €/Stück
Feuerwehرداریhose	4,00 €/Stück

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand berechnet.

7.2 Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung	11,00 €/Stück
400 l Nennleistung	13,00 €/Stück
800 l Nennleistung	16,00 €/Stück
1.600 l Nennleistung	18,00 €/Stück

7.3 Prüfen von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Mehrzweck- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	11,00 €/Stück
2-teilige Schiebeleiter	11,00 €/Stück
3-teilige Schiebeleiter	19,00 €/Stück

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie zum Beispiel

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9. Gebühren für besondere Ausbildungsveranstaltungen

Für besondere Ausbildungsveranstaltungen – z. B. Brandsimulationsanlage – werden die Gebühren je Teilnehmer nach tatsächlichem Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

10. Alarmierung

10.1	Missbräuchliche Alarmierung	pauschal	510,00 €
10.2	Fehlalarmierung z. B. durch Brandmeldeanlagen	pauschal	510,00 €

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.